

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 Oö. FGV § 6

Oö. FGV - Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Fremdwährungsgeschäfte sind nicht zulässig.

In Kraft seit 01.04.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at